

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Geschäftszahl: 2024-0.468.122

Wien, am 25. Juni 2024

Erlass betr. „Ausnahme von Lenk- und Ruhezeiten gemäß Art 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Aufräumarbeiten nach den Unwettern am 7. und 8. 6. 2024 in der Steiermark, in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Graz Umgebung, eingesetzt wurden bzw. werden“

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde das Problem herangetragen, dass Lenker, die Transport- bzw. Aufräumarbeiten infolge der Unwetter am 7. und 8.6.2024 im Bundesland Steiermark, in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Graz Umgebung, durchgeführt haben (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk und Ruhepausen gestoßen sind.

Die schweren Unwetter mit Starkregen und Hagel am 7. und 8.6. 2024 haben in der Steiermark, in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Graz Umgebung zu Überflutungen, Muren, Hangrutschungen geführt. Seitdem müssen in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Graz Umgebung unaufschiebbare Notfallmaßnahmen und Aufräumarbeiten durchgeführt werden. Es sind erhebliche Unwetterschäden und Behinderungen in diesen Bezirken entstanden.

Nach Ansicht des BMK handelt es sich bei diesen Fahrten um dringend notwendige Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation zur Beseitigung der infolge der starken Unwetter entstandenen erheblichen Behinderungen und Schäden in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Graz Umgebung des Bundeslandes Steiermark und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

Das BMK erachtet es daher für zulässig, in diesem Fall Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze zur Beseitigung der Unwetterschäden verwendet werden, in folgendem Rahmen zu gewähren:

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:

Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:

Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 3:

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:

Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:

Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den **Zeitraum von 30 Tagen von 8.6.2024 bis 7.7.2024**.

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind nicht nur Gemeinde- sondern auch Landesbehörden (je nach landesgesetzlicher Regelung) zuständig.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren. Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Bestätigung betr. Lenktage

GZ. 2024-0.468.122

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast